



EINWOHNERGEMEINDE JENS

# **Benützungsverordnung Vereinsraum Schulhaus Oberfeld**

Fassung vom September 2022

Gestützt auf Art. 23 des Gebührenreglementes der Einwohnergemeinde Jens erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Benützung des Vereinsraumes im Schulhaus Oberfeld:

## I. Allgemeine Bestimmungen und Zuständigkeiten

|   |   |
|---|---|
| Geltungsbereich                         | <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die vorliegende Benützungsverordnung regelt die Benützung des Vereinsraumes im UG des Schulhauses Oberfeld durch Dritte.</p> <p><sup>2</sup> Sie gilt für alle Benutzer/innen des Vereinsraumes.</p>   |
| Benutzergruppen / Vorrang der Benützung | <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vereinsraum dient tagsüber in erster Linie dem Schul- und Tages-schulbetrieb.</p> <p><sup>2</sup> Daneben werden folgende Benutzergruppen definiert und der Vorrang für die Benützung im Weiteren wie folgt geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schule / Tagesschule Jens</li><li>b) Gemeinde Jens</li><li>c) ortsansässige Vereine und Gruppen / Bürgergemeinde / Kirchgemeinde</li><li>d) ortsansässige Privatpersonen</li><li>e) auswärtige Vereine und Gruppen</li><li>f) auswärtige Privatpersonen</li><li>g) Firmen für geschäftliche Anlässe</li></ul>   |
| Definition                              | <p><sup>3</sup> Als „ortsansässig“ gelten Vereine, die ihren Vereinssitz in Jens haben und an der jährlichen Koordinationssitzung der Dorftermine mitwirken sowie Gruppen und Organisationen, welche ihre Tätigkeit hauptsächlich in Jens verrichten.</p>   |
| Zuständigkeiten                         | <p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Verantwortlich für die Koordination der Belegungen und das Bewilligungsverfahren ist die Gemeindeverwaltung Jens zusammen mit dem/der Ressortvorsteher/in Bildung des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeverwaltung Jens, in enger Zusammenarbeit mit dem/der Ressortvorsteher/in und dem/der Abwart/in,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ist die Koordinationsstelle zur Schule/Tagesschule sowie der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung der Dorftermine,</li><li>b) prüft und entscheidet über Benützungsgesuche, welche ausserhalb der Koordinationssitzung eingehen,</li><li>c) erstellt den jährlichen Belegungsplan des Vereinsraumes und führt diesen regelmässig nach,</li><li>d) erstellt und überwacht das jährliche Budget.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich festgehalten sind.</p> |
| Aufsicht                                | <p><sup>4</sup> Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung des Vereinsraumes übt das Abwartspersonal aus. Es ist weisungsbefugt.</p>  |

## II. Bewilligungsverfahren

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Gesuche um Benützung     | <p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> In erster Linie wird die Benützung und Belegung des Vereinsraumes im Rahmen der jährlich stattfindenden Koordinationssitzung der Dorftermine festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Gesuche für Einzelbenützungen des Vereinsraumes sind frühzeitig mittels Gesuchsformular an die Gemeindeverwaltung Jens zu richten.</p> <p><sup>3</sup> Dauerbenützungsansprüche sind mindestens sechs Wochen im Voraus anzumelden.</p> <p><sup>4</sup> Nachträglich eingereichte Gesuche haben sich nach dem erstellten Belegungsplan zu richten.</p> <p><sup>5</sup> Bei ausserordentlichen Belegungen der Anlagen vereinbaren die betreffenden Vereine oder Organisationen die Daten untereinander. Die Gemeindeverwaltung und das Abwartspersonal sind sofort zu informieren.</p> |
| Erteilen der Bewilligung | <p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligung zur Benützung des Vereinsraumes erteilt die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der/dem zuständigen Ressortvorsteher/in des Gemeinderates. Die Gemeindeverwaltung führt den Belegungsplan fortlaufend nach.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Benützungsbewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.</p>   |
| Widerruf der Bewilligung | <p><b>Art. 6</b></p> <p>Gestützt auf diese Verordnung erteilte Bewilligungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Hausordnung wiederholt nicht eingehalten werden.</li><li>die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Zuteilungen nicht eingehalten werden.</li><li>begründete Interessen der Einwohnergemeinde dies erfordern.</li></ol>   |

## III. Nutzungsvorschriften

|                  |   |
|------------------|---|
| Benützungszeiten | <p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schule/Tagesschule hat bei der Benützung des Vereinsraumes Vorrang. Während der unterrichtsfreien Zeit kann der Vereinsraum, z.B. auch an Wochenenden und in den Ferien gemietet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Vereinsraum darf von den Vereinsangehörigen und den betroffenen Personen nur während der ihnen zugesagten Zeiten betreten werden.</p> <p><sup>3</sup> Für die abendliche Benützung gilt die Polizeistunde gemäss kantonalen Bestimmungen (00.30 Uhr). Längere Benützungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.</p> |
|------------------|---|

<sup>4</sup> Bei Anlässen mit Festbetrieb und/oder Alkoholausschank ist es Sache des/der Veranstalters/Veranstalterin die entsprechenden (gastgewerblichen) Bewilligungen vorzeitig einzuholen.

### **Art. 8**

Vereinsraumbetrieb

**Tische und Stühle**

Sämtliche Tische und Stühle sind nach Gebrauch an den ursprünglichen Platz zurückzustellen.

**Dekorationen**

Die Schule/Tagesschule darf den Vereinsraum mit Zeichnungen und Baselarbeiten in begrenztem Mass dekorieren.

Anderweitige Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung respektive des Abwärtspersonals angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern, etc. sind als Befestigungsmaterial grundsätzlich verboten. Die Brandschutzvorschriften bleiben vorbehalten.

**Rauchen**

Im allen öffentlichen Räumen des Schulhauses gilt ein generelles Rauchverbot. Während den Unterrichtszeiten gilt das Rauchverbot auf dem ganzen Schulareal.

**Wasser und Strom**

Die Kosten für Wasser und Strom gehen bei Benützung durch die Benutzergruppen a-c (Art. 2) zu Lasten der Gemeinde Jens.

Die Benutzergruppen d-e zahlen eine Benützungsgebühr, welche unter anderem die Kosten für Wasser und Strom beinhaltet.

**Reinigung**

Die Reinigung erfolgt einmal pro Woche durch das Abwärtspersonal.

Einmal pro Jahr (Sommerferien) wird zudem eine Grundreinigung durchgeführt. Während dieser Zeit ist der Vereinsraum geschlossen.

Bei Einzelnutzungen durch Privatpersonen und Firmen ist die Reinigung Sache der/des Veranstalterin/Veranstalters. Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden gemäss den Ansätzen des Gebührenreglementes in Rechnung gestellt.

**Abfälle**

Für die korrekte Entsorgung der Abfälle ist der/die Veranstalter/in auf eigene Kosten verantwortlich (gilt für alle Benutzergruppen).

### **Art. 9**

Schliessung Vereinsraum und Schulhaus / Lichterlösch

Die Benützer/innen sind dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen des Vereinsraumes die Beleuchtung gelöscht ist und die Türe zum Vereinsraum sowie die Haupteingangstüre abgeschlossen sind.

Ebenfalls ist zu kontrollieren, ob der Kochherd und sonstige Küchengeräte ausgeschaltet sind.

### **Art. 10**

Benützung Lift

Dieser steht behinderten Personen sowie für den Warentransport zur Verfügung und kann mit dem Schlüssel zum Vereinsraum bedient werden. Im Weiteren sind die im Lift angeschlagenen Weisungen (z.B. des Liftherstellers) zu beachten.

- Art. 11**
- Parkplatz
- <sup>1</sup> Parkplätze stehen auf der Südseite des Schulhauses sowie entlang des Fussballfeldes zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Der Hartplatz auf der Nordseite des Schulhauses darf nur in begründeten Ausnahmefällen als Parkplatz benützt werden. Während des Schulbetriebes ist das Parkieren auf dem Hartplatz in jedem Fall untersagt.

#### IV. Gebührentarif

- Art. 12**
- Benützungsgebühren
- Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze für die Benützung des Vereinsraumes in einem Gebührentarif fest (Anhang I). Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen.

#### V. Weisungen, Sorgfaltspflicht und Haftung

- Art. 13**
- Sorgfaltspflicht
- <sup>1</sup> Die Benützung des Vereinsraumes hat mit aller Sorgfalt zu geschehen. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm sind zu vermeiden.
- <sup>2</sup> Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste (z.B. Geschirr), haben die Benutzer/innen der Gemeindeverwaltung oder dem Abwartspersonal sofort zu melden.
- <sup>3</sup> Für Sachbeschädigungen, Material- und Schlüsselverluste haftet in jedem Fall der/die im Belegungsplan eingetragene Veranstalter/in. Die Behebung von Sachbeschädigungen und der Ersatz von verlorenem Material wird durch die Gemeinde auf Kosten des/der Veranstalters/Veranstalterin vorgenommen.

- Art. 14**
- Versicherung / Haftpflicht
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Jens lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung bei Unfällen, Sachbeschädigungen am Eigentum Dritter und Diebstählen ausdrücklich ab.
- <sup>2</sup> Material von Benutzergruppen, das in einem Schrank im Vereinsraum gelagert wird, gilt nicht als „anvertrautes Eigentum Dritter“ und ist deshalb von der Gemeinde nicht versichert. Ebenfalls nicht versichert sind persönliche Effekten (Jacken, Taschen, etc.) von Benutzer/innen.
- <sup>3</sup> Jeder Benutzergruppe wird der Abschluss einer Haftpflicht und einer Sachversicherung empfohlen.

- Art. 15**
- Verantwortliche Person / Schlüssel
- <sup>1</sup> Der Gemeindeverwaltung ist eine verantwortliche Person (Schlüsselträger/in“) zu melden, an welche der Schlüssel für die Dauer- oder Einzelbenützung ausgehändigt wird.
- <sup>2</sup> Mit Unterzeichnung der Schlüsselquittung übernimmt der/die Schlüsselträger/in die Verantwortung und bestätigt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist bei einem Schlüsselverlust unverzüglich zu orientieren. Für die Kosten der Schlüsselsperrung und den Ersatzschlüssel hat der/die Schlüsselträger/in respektive der Verein oder die Organisation aufzukommen.

<sup>4</sup> Die interne Weitergabe von Schlüsseln ist strikte untersagt. Bei längeren Abwesenheiten des/der Schlüsselträgers/Schlüsselträgerin ist die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren und es wird eine neue verantwortliche Person bestimmt.

## VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen


|                   |  |
|-------------------|--|
| Zuwiderhandlungen | <b>Art. 16</b><br>Missachtung der Benützungsverordnung führt zur schriftlichen Verwarnung. Im Wiederholungsfall oder in schweren Fällen kann der Gemeinderat die Bewilligung einschränken oder widerrufen (Art. 6).  |
| Inkrafttreten     | <b>Art. 17</b><br><sup>1</sup> Diese Benützungsverordnung für den Vereinsraum im Schulhaus Oberfeld tritt per 01.11.2022 in Kraft.<br><br><sup>2</sup> Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen, sowie insbesondere die Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den Benützern des Vereinsraumes Jens vom 17.12.2002 auf.<br><br><sup>3</sup> Nach Inkrafttreten dieser Benützungsverordnung sind sämtliche Bewilligungen für die Dauer- und Einzelbenützung des Vereinsraumes neu auszustellen. |

Der Gemeinderat hat die Benützungsverordnung des Vereinsraumes im Schulhaus Oberfeld an seiner Sitzung vom 19.09.2022 genehmigt.

GEMEINDERAT JENS



Lienhard Marti  
Gemeindepräsident



Nancy Meier  
Gemeindeverwalterin

---

### Inkraftsetzung

Erstmalige Inkraftsetzung der Benützungsverordnung mit Anhang I per 01.11.2022 (genehmigt am 19.09.2022)

### Änderungen

## Anhang I

### Gebührentarif Vereinsraum Schulhaus Oberfeld

| Benutzergruppen gemäss Art. 2 Benützungsverordnung | Ortsansässige | Auswärtige |
|--|---------------|------------|
|--|---------------|------------|

#### I. Einzelbenützungen

|   |   |  |
|---|---|--|
| a) Schule / Tagesschule Jens  | gratis  |  |
| b) Gemeinde Jens  | gratis  |  |
| c) ortsansässige Vereine und Gruppen<br>Bürgergemeinde<br>Kirchgemeinde | gratis  |  |
| d) ortsansässige Privatpersonen   | <u>ohne Benützung Küche:</u><br>Fr. 25.00 bis 25 Personen<br>Fr. 50.00 ab 25 Personen<br><br><u>mit Benützung Küche:</u><br>Fr. 50.00 bis 25 Personen<br>Fr. 75.00 ab 25 Personen |  |
| e) auswärtige Vereine und Gruppen                                       |   | <u>ohne Benützung Küche:</u><br>Fr. 25.00 bis 25 Personen<br>Fr. 50.00 ab 25 Personen<br><br><u>mit Benützung Küche:</u><br>Fr. 50.00 bis 25 Personen<br>Fr. 75.00 ab 25 Personen  |
| f) auswärtige Privatpersonen  |   | <u>ohne Benützung Küche:</u><br>Fr. 50.00 bis 25 Personen<br>Fr. 75.00 ab 25 Personen<br><br><u>mit Benützung Küche:</u><br>Fr. 75.00 bis 25 Personen<br>Fr. 100.00 ab 25 Personen |
| g) Firmen, geschäftliche Anlässe  | Fr. 100.00  | Fr. 125.00   |

## **II. Dauerbenützungen**

Die Tarife für die regelmässige Benützung des Vereinsraumes (z.B. Kurse, Probelokal) richten sich nach den Tarifen gemäss Punkt I (Einzelbenützung), d.h. die jeweiligen Ansätze werden entsprechend der Anzahl Benützungen kumuliert.